

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nastätten und Loreley.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Niederwallmenach
Aktenzeichen: 81022-HA10.2.

56410 Montabaur, 10.04.2018
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederwallmenach

L a d u n g

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederwallmenach, Rhein-Lahn-Kreis, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung,

**am Dienstag, dem 15.05.2018
sowie am Mittwoch, dem 16.05.2018,
jeweils von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
im Rathaus in Niederwallmenach,
Tanusstraße 3, in 56357 Niederwallmenach**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zeitgleich zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (15.05.2018 und 16.05.2018) liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- II. Zur **Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes** wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG sowie zur **Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 17.05.2018,- um 10:00 Uhr-
ebenfalls im Rathaus Niederwallmenach,
Taunusstraße 3, in 56357 Niederwallmenach.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von **zwei Wochen, beginnend mit dem 18.05.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR),
Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur**

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter *Service > Elektronische Kommunikation* aufgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum o.g. Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis

durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Montabaur angefordert oder vom 15.05.2018 bis 17.05.2018 (Bekanntgabe- bzw. Anhörungstermine) im Rathaus in Niederwallmenach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 18.05.2018, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR), Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur erheben (siehe oben, Absatz II.).

Montabaur, den 10.04.2018

Im Auftrag

-gez. C. Platen-

(Christoph Platen)
Vermessungsdirektor